

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Die Bayreuther Unternehmerin Ursula Unger (U) ist durch eine schlechte Auftragslage in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Deshalb wendet sie sich an die Bonitäts-Bank AG (B) mit Sitz in Nürnberg. Diese ist bereit, Ursula für ihr Unternehmen ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 100.000,- € zu gewähren, wenn sie eine entsprechende Sicherheit aufbringen kann. Es wird vereinbart, dass die vermögende Bekannte von Ursula, Maria Wolfgang (M), eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe übernehmen soll. Ursula und die Bonitäts-Bank AG unterzeichnen daraufhin den Darlehensvertrag.

Am nächsten Tag, dem 18. Januar 2021, besucht Anton (A), ein für den Abschluss entsprechender Geschäfte bevollmächtigter Mitarbeiter der Bonitäts-Bank AG, Maria in ihrer luxuriösen Villa in der Bayreuther Altstadt. Da Maria ihre Freundin gerne unterstützen will, unterschreibt sie ein mit "Bürgschaftserklärung" überschriebenes Formular, in dem sie sich verpflichtet, selbstschuldnerisch für das an Ursula gewährte Darlehen in Höhe von 100.000,- € zu bürgen. Das Formular übergibt sie an Anton, der es zu seinen Unterlagen nimmt.

Daneben vereinbaren Anton und Maria, dass die Bonitäts-Bank AG der Wolfgang-GbR (W) ein Darlehen in Höhe von 120.000,- € gewähren soll. Alleinige Gesellschafter der Wolfgang-GbR, die ihren Sitz in Bayreuth hat, sind Maria und ihr Ehemann Ernst Wolfgang (E). Aufgabe der Wolfgang-GbR ist die Verwaltung des Vermögens der Eheleute Maria und Ernst Wolfgang. Das Darlehen soll zur Anschaffung einer neuen Segelyacht dienen. Maria unterschreibt den Darlehensvertrag mit der Bonitäts-Bank AG im Namen der Wolfgang-GbR. Anton, der auch insoweit zum Abschluss bevollmächtigt ist, unterschreibt den Vertrag für die Bonitäts-Bank AG. Als Sicherheit für das Darlehen soll nach dem Vertrag die Yacht dienen. Hierzu wird vereinbart, dass die Bonitäts-Bank AG unmittelbar mit Erwerb der Yacht durch die Wolfgang-GbR Eigentümerin der Yacht wird. Die Yacht soll zunächst bei der Wolfgang-GbR verbleiben und darf durch diese auch genutzt werden. Mit Eintritt des Sicherungsfalls muss die Yacht nach dem Vertrag zur Verwertung an die Bank herausgegeben werden. Die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen soll in Raten von jeweils 2.000,- € erfolgen, die jeweils am dritten Werktag jedes Monats fällig werden. Vereinbart ist ein üblicher jährlicher Zinssatz von 5%. Der Darlehensvertrag enthält zudem die Formulierung "Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg" sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mit Ausnahme einer Belehrung über ein mögliches Widerrufsrecht. Auch hinsichtlich der Bürgschaft ist Maria nicht auf ein Widerrufsrecht hingewiesen worden.

Als Ernst am Abend von einem ausgedehnten Shoppingausflug zurückkommt, ist er von den Geschäften seiner Frau zunächst überrascht, lässt sich von ihr aber doch schnell von der Notwendigkeit einer neuen Segelyacht überzeugen und ist auch mit den Vereinbarungen zur Finanzierung einverstanden. Gleich am nächsten Tag, dem

19. Januar 2021, wird die Yacht "Neuschwanstein" durch Ernst und Maria gemeinsam im Namen der Wolfgang-GbR zu einem Kaufpreis von 150.000,- € vom Händler Hans (H) erstanden. Noch am Nachmittag transportiert Hans die Yacht vereinbarungsgemäß in den Segelclub "König Ludwig" an den Starnberger See, wo die Eheleute Wolfgang einen Stellplatz gemietet haben, und übergibt Schlüssel und Papiere an Ernst und Maria. Am Abend informieren Ernst und Maria die Bonitäts-Bank AG telefonisch über den Erwerb der Yacht. Daraufhin zahlt die Bonitäts-Bank AG am 20. Januar 2021 die Darlehensvaluta an die Wolfgang-GbR aus. Das Darlehen für Ursula wird ebenso am 20. Januar 2021 an Ursula ausgezahlt.

Am 25. Februar 2021 unterhält sich Ernst mit Caroline von Eckenstein (C), die ebenfalls Mitglied im Segelclub "König Ludwig" ist und die neue Yacht bemerkt hat. Caroline bietet Ernst einen Tausch der Yacht "Neuschwanstein" gegen ihre eigene Yacht "Herrenchiemsee" an. Da die Yacht von Caroline über einige aus Sicht von Ernst unverzichtbare neue Zusatzausstattungen verfügt, ist Ernst sofort einverstanden. Caroline und Ernst tauschen die entsprechenden Papiere und Schlüssel anschließend aus, wobei Ernst ausdrücklich im Namen der Wolfgang-GbR handelt. Die Yachten verbleiben ansonsten an ihren jeweiligen Lageorten. Das Darlehen und die Vereinbarung mit der Bonitäts-Bank AG hat Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits vergessen und erwähnt sie Caroline gegenüber nicht. Caroline geht zudem davon aus, dass Ernst die erforderliche Vertretungsmacht für die Wolfgang-GbR besitzt. Jedoch hatte Ernst gegenüber Maria von dem Tauschgeschäft nichts erzählt, da Maria Caroline nicht leiden kann und allein deshalb einem Geschäft mit ihr niemals zugestimmt hätte. Als Maria kurz darauf von dem Geschäft erfährt, ist sie entrüstet und fordert Ernst auf, den Tausch rückgängig zu machen.

Einige Wochen später, am 3. Mai 2021, kündigt die Bonitäts-Bank AG den Darlehensvertrag mit Ursula wirksam fristlos und verlangt von Maria aufgrund der Bürgschaft die Rückzahlung der noch offenen Darlehensvaluta in Höhe von 90.000,- €. Maria widerruft daraufhin noch am 3. Mai 2021 ihre Bürgschaftserklärung. Es habe ein "Haustürgeschäft" vorgelegen und sie sei nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Zudem müsse sich die Bonitäts-Bank AG ja ohnehin zuerst an Ursula halten.

Auch das Darlehen für die Wolfgang-GbR widerruft Maria am gleichen Tag und im Einverständnis mit Ernst. Hier habe ebenfalls ein "Haustürgeschäft" vorgelegen. Weitere Raten oder Zinsen werde die Wolfgang-GbR nicht mehr zahlen.

Die Bonitäts-Bank AG hält sowohl den Widerruf der Bürgschaft als auch den Widerruf des Darlehens für unwirksam. Sie erhebt, vertreten durch ihre Vorstandsvorsitzende Victoria (V), durch Rechtsanwältin Müller daher am 9. Juli 2021 Klage vor dem Landgericht Bayreuth gegen Maria auf Zahlung von 90.000,- € sowie eine weitere Klage gegen die Wolfgang-GbR auf Zahlung von insgesamt 6.000,- €, nämlich der bisher noch nicht gezahlten Darlehensraten für die Monate Mai, Juni und Juli. Auf Hinweis des Gerichts beantragt die Bonitäts-Bank AG eine Verweisung der Klage gegen die Wolfgang-GbR an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Das Landgericht Bayreuth gibt dem Verweisungsantrag nach Anhörung der Wolfgang-GbR statt und verweist den Rechtsstreit hinsichtlich der Klage gegen die Wolfgang-GbR durch Beschluss an das Landgericht Nürnberg-Fürth, wo die Akten sodann eingehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Klage der Bonitäts-Bank AG gegen Maria Wolfgang vor dem Landgericht Bayreuth begründet? Auf die Zulässigkeit der Klage ist nicht einzugehen.
2. Hat die Klage der Bonitäts-Bank AG gegen die Wolfgang-GbR vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth Aussicht auf Erfolg?
3. Wer ist Eigentümer der Yacht "Neuschwanstein"?

Hinweise:

Die Yacht "Neuschwanstein" ist nicht in einem Schiffsregister eingetragen und auch kein Seeschiff i.S.d. §§ 929a, 932a BGB.

Auf die in der Anlage auszugsweise abgedruckten Vorschriften der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie) wird hingewiesen. Sonstige Vorschriften der Verbraucherrechte-Richtlinie bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Anlage (Auszug Verbraucherrechte-Richtlinie):

Artikel 3 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. (...)

### Artikel 9 Widerrufsrecht

(1) Sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 vorgesehen widerrufen kann.

(2) Unbeschadet des Artikels 10 endet die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Widerrufsfrist

a) bei Dienstleistungsverträgen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,

b) bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher (...) in den physischen Besitz der Waren gelangt, (...)

c) bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, (...), von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) (...)